



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

Nummer der ABG: D 5655

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ DAYTONA, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,047 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau  
in den Varianten:  
DAYTONA 05  
DAYTONA 15  
DAYTONA 20  
DAYTONA 35  
DAYTONA 50

Aufbau der Folie: farblose, kratzfeste Oberflächenbeschichtung (SRC)  
farblose, UV-stabilisierte PET-Folie  
farbloser, temperaturempfindlicher Laminierkleber auf Polyurethanbasis  
durchgefärbte PET-Folie  
farbloser, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FZTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5655

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: DAYTONA

Inhaber der ABG und Hersteller: Armolan Europe GmbH  
DE-67346 Speyer

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Nummer der ABG: D 5655

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 21.01.2016 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.02.2016  
Im Auftrag

(Torben Fehlhaber)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfbericht Nr. 41 0007435 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im  
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen  
vom 21.01.2016  
und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

Schlussbestätigung

Der im Auftrag vom 27. November 2015 und auf den Seiten 1 und 2 beschriebene Typ entspricht der o.g. Prüfgrundlage.

Bei der Prüfmusterauswahl wurde der ungünstigste Fall entsprechend Verfahrensanweisung V4591A00 bestimmt. Die verwendeten Prüfmuster waren im Hinblick auf das erforderliche Leistungsniveau für den zu genehmigenden Typ repräsentativ, da sie bezüglich Nenndicke, Aufbau, verwendeten Materialien, Hersteller und Herstellverfahren exakt dem zu genehmigenden Typ entsprachen und Variationen in der Einfärbung durch Prüfmuster der unterschiedlichen Grundfarben / der schwächsten und tiefsten Einfärbung (bei gleicher Farbe) berücksichtigt wurden.

Die unterschiedlichen Varianten waren in Abhängigkeit von der Relevanz für die jeweilige Teilprüfung vertreten.

Die Prüfungen wurden entsprechend den relevanten Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 durchgeführt.

Dortmund, den 21. Januar 2016  
Im Auftrag

Horst Herr  
Sachbearbeiter



Prüflaboratorium für Sicherheitsglas im MPA NRW

